



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeisterin
der Stadt Remscheid
42849 Remscheid

Datum: 18.03.2011

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

31.02. - RS

bei Antwort bitte angeben

Herr Getzke

Zimmer: Ce299/10

Telefon:

0211 475-2754

Telefax:

0211 475-2488

holger.getzke@

brd.nrw.de

**Haushalt für das Jahr 2010
Ihre Anzeige der Haushaltssatzung 2010 und des Haushalts-
sicherungskonzepts (HSK) vom 15.10.2010**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

von der durch den Rat der Stadt Remscheid am 25.02.2010 beschlossenen Haushaltssatzung und von dem Haushaltsplan für das Jahr 2010 mit Anlagen sowie dem hierzu am 08.07.2010 beschlossenen und am 15.10.2010 hier vorgelegten Haushaltssicherungskonzept (HSK) habe ich Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung des für das Jahr 2010 neu erstellten Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann nicht erteilt werden, so dass die Haushaltssatzung des Jahres 2010 unter Berücksichtigung des § 80 Abs. 5 GO NRW nicht öffentlich bekannt gemacht werden darf.

Die Stadt Remscheid wird voraussichtlich ihr Eigenkapital bereits im Laufe des Jahres 2011 aufzehren und ist daher akut von bilanzieller Überschuldung im Sinne des § 75 Abs. 7 GO NRW bedroht.

Die haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen des § 82 GO NRW sind daher bis auf Weiteres uneingeschränkt zu beachten.

Die in meiner Haushaltsverfügung vom 14.01.2010 in Anbetracht der drohenden Überschuldung der Stadt Remscheid gegebenen Hinweise

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Kleiver Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED



sowie die dort festgelegten Vorlage- und Berichtspflichten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Datum: 18.03.2011

Seite 2 von 14

Begründung:

Der Rat der Stadt Remscheid hat am 25.02.2010 die Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2010 und die Finanzplanung bis zum Jahre 2013 und am 08.07.2010 das hierzu erforderliche Haushaltssicherungskonzept 2010 beschlossen. Mit Bericht vom 15.10.2010 haben Sie mir die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen angezeigt sowie das Haushaltssicherungskonzept zur Genehmigung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2010 ist ordnungsgemäß aufgestellt und vom Rat der Stadt Remscheid beschlossen worden.

Der Gesamtergebnisplan der Stadt Remscheid weist für das Jahr 2010 einen Saldo von **-105.251.300 €** aus. Die satzungsmäßige Verringerung der Allgemeinen Rücklage wurde in entsprechender Höhe veranschlagt. In Folge des im Juli 2010 beschlossenen HSK vermindert sich der geplante Fehlbetrag für das Jahr 2010 auf nunmehr noch **-101.167.300 €**.

Der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 GO NRW wird somit nach der Planung um mehr als 100 Mio. € verfehlt.

Nachdem die Ausgleichsrücklage schon im Jahre 2009 vollständig verzehrt werden musste, ist eine Deckung dieses negativen Saldos nur noch durch eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage darstellbar.

In den kommenden Jahren des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums 2011, 2012 und 2013 gelingt es der Stadt Remscheid ebenfalls nicht, die Defizite im erforderlichen Umfang zurückzuführen. Der Gesamtergebnisplan weist in den genannten Jahren kontinuierlich erhebliche Fehlbeträge aus.



Diese Entwicklung hat bereits anlässlich der Prüfung des Haushaltes 2009 zu der Feststellung geführt, dass das städtische Eigenkapital voraussichtlich im Jahr 2012 vollständig verzehrt sein wird und damit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes – entgegen dem Verbot des § 75 Abs. 7 GO NRW - die bilanzielle Überschuldung der Stadt Remscheid eintreten wird.

Zu meinem Bedauern ist der mit dem Haushalt 2010 vorgelegten Ergebnisplanung zu entnehmen, dass infolge des gegenüber früheren Planungen deutlich erhöhten Defizits 2010 der Zeitpunkt, ab dem es mangels Allgemeiner Rücklage nicht mehr gelingt, Fehlbeträge durch Eigenkapital abzudecken, leider schon im Verlaufe des Jahres 2011 - somit um ein Jahr vorverlagert - eintritt.

Folglich hat die Konsolidierung des Remscheider Haushaltes - jetzt und zukünftig - weiterhin die allerhöchste Priorität.

Bei der Veranschlagung der Ansätze in der Haushaltsplanung sowie der mittelfristigen Finanzplanung ist die Stadt Remscheid grundsätzlich nachvollziehbar vorgegangen.

Die Erträge aus Steuern sind nach hiesiger Einschätzung angemessen vorsichtig geplant. Die im Verhältnis zu den Orientierungsdaten teilweise verzögerte Entwicklung der Remscheider Plandaten liegt in den Erfahrungen vor Ort begründet.

Die Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B um 10 v. H. auf dann 500 v.H., die im Rahmen des HSK beschlossen wurde, entfaltet erst ab dem Jahr 2012 Wirkung. Gleiches gilt auch für die zeitgleich beschlossene Hebesatzanpassung der Gewerbesteuer von 450 v.H. um 10 v.H. auf 460 v.H..

Mit diesen Hebesätzen ist für eine von Überschuldung betroffene Stadt jedoch noch keinesfalls das Konsolidierungspotential auf der Ertragsseite ausgeschöpft, zumal in den meisten Städten in vergleichbarer finan-



zieller Lage – so auch in einer bergischen Nachbarstadt - hier deutlich weiter gehende Entscheidungen getroffen wurden.

Datum: 18.03.2011

Seite 4 von 14

Dies sollte die Stadt Remscheid ermutigen, weitere Hebesatzanpassungen in dieser Größenordnung zumindest ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Auch bei der Planung von anderen Ertragsarten wie beispielsweise der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte mit einem Anstieg von insgesamt lediglich 0,2 Mio. € im Finanzplanungszeitraum wird zum Teil auf messbare Steigerungen über einen Ausgleich der Teuerungsrate hinaus verzichtet. Hier könnten gegebenenfalls noch Ertragspotentiale erschlossen werden.

Der Personalaufwand beträgt in 2010 rd. 88,5 Mio. € und steht aufgrund der herausgehobenen Bedeutung seit langer Zeit im besonderen Fokus der Stadt und auch der kommunalen Finanzaufsicht. Es freut mich, dass es der Stadt Remscheid mit Aufstellung des Haushaltes 2010 gelungen ist, die Ausweisung des Stellenplans im Kernhaushalt um 51 Stellen (mit ARGE, ohne Berücksichtigung von Auslagerungen) zu reduzieren.

Bei ihrer Konsolidierungsstrategie setzt die Stadt Remscheid vor allem bei der planbaren Fluktuation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Zielgröße ist es, 70% der durch Altersabgänge bis 2020 frei werdenden Stellen nicht wieder zu besetzen und darüber hinaus auch im Bereich der nicht planbaren Fluktuation Einsparungen zu erzielen. Sie hat bereits die Stellen, die in absehbarer Zeit durch Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frei werden, einer kritischen Analyse unterzogen. Dies soll im Jahr 2011 durch eine strukturierte Auseinandersetzung mit dem gesamten Aufgabenspektrum der Stadt und damit einer Identifikation von Einsparpotentialen im Personalbereich unabhängig von der Frage der aktuellen Stellenbesetzung ergänzt werden – ein Vorgehen, das ich für ein Gelingen der Gesamtstrategie nicht nur für sinnvoll, sondern auch für unerlässlich halte. Insbesondere wird es mir künftig leichter



fallen, Personalentscheidungen der Stadt Remscheid in Bereichen zuzustimmen, die auf Basis einer solchen aufgabenkritischen Betrachtung oder im Rahmen der beschlossenen HSK-Maßnahmen bereits erkennbar und nachhaltig konsolidiert wurden.

Die mir vorgelegte perspektivische Darstellung der angestrebten Entwicklung des Remscheider Personalkörpers hat es mir beispielsweise ermöglicht, finanzaufsichtliche Bedenken gegen die für 2011 vorgesehene Einstellung von 8 Auszubildenden für den Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung zurückzustellen und zudem auch der Einstellung von sechs Auszubildenden für den gewerblich-technischen Bereich in 2011 zuzustimmen.

Insgesamt ist mein Eindruck, dass im Personalbereich ein tragfähiges Konsolidierungskonzept aufgestellt wurde, das im Rahmen der angesprochenen Aufgabenkritik weiterzuentwickeln ist.

Der Transferaufwand in Höhe von rd. 114 Mio. € ist als mit Abstand bedeutendste Aufwandsposition des Remscheider Haushalts Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit. Hier sind - wie auch in den Vorjahren - bei der Veranschlagung zum Teil deutliche Abweichungen von den Orientierungsdaten 2011-2013 zu verzeichnen.

Der Bildung des Ansatzes für die Landschaftsverbandsumlage lag neben den Grundlagen des GFG 2010 der vom Landschaftsverband Rheinland für das Jahr 2009 beschlossene – und für 2010 inzwischen überholte – Umlagesatz zugrunde. Die Anhebung des Umlagesatzes des LVR für das Jahr 2010 von 15,85 v.H. auf 16,00 v.H. mit einer entsprechenden Aufwandssteigerung war, da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht beschlossen, nicht eingeplant. Dies ist auch für die seitens des LVR bereits beschlossene weitere Anhebung ab 2011 der Fall, da die Stadt Remscheid mit einer konstanten Belastung



durch die Landschaftsumlage von jährlich rd. 22,6 Mio. € bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraum in 2013 gerechnet hat. Angesichts der Auswirkungen, die Änderungen der Landschaftsverbandsumlage auf den Remscheider Haushalt haben, sollte auf diesen Bereich bei den künftigen Haushaltsplanungen ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Die Prognose des städtischen Zinsaufwandes hat in der mittelfristigen Planung eine - auch von hier gesehene- deutlich ansteigende Tendenz und reduziert sich damit nicht auf die einseitige Fortschreibung des historisch geringen Zinsniveaus für Kommunalkredite. Ursächlich für die insgesamt hohen Zinslasten von rd. 16,7 Mio. € in 2010 und bis zu 27,3 Mio. € in 2013 ist der immense Stand der städtischen Verschuldung.

Infolge des defizitären Haushaltes und der ansteigenden Verschuldung ist die in der Haushaltssatzung 2010 maximal vorgesehene Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung auf nunmehr 550 Mio. € angehoben worden. Das Risiko einer mittel- bis langfristigen Erhöhung des Zinsniveaus ist vor diesem Hintergrund nahezu unkalkulierbar.

Im Bereich ihres Investitionsprogrammes ist es der Stadt gelungen, ihre pflichtigen Investitionsmaßnahmen ohne Kreditaufnahmen umzusetzen und dies auch für die Folgejahre darzustellen. Darüber hinaus konnten auch die Eigenanteile der Stadt zum Förderprogramm „Stadtumbau West – Stachelhausen, Honsberg, Blumenthal, Kremenholl“ ohne Kreditaufnahmen dargestellt werden, so dass ich einer städtebaulichen Förderung durch mein Haus zustimmen konnte.

Für die Investitionsprogramme der Folgejahre überlegt die Stadt nunmehr, neue Gewerbegebiete zu erschließen. Auch ich bin der Auffassung, dass es auch und gerade Städten in der Situation der drohenden



Überschuldung grundsätzlich möglich sein muss, Grundstücke zur Verkaufsfähigkeit zu entwickeln, neue Gewerbesteuerzahler zu akquirieren und durch die Schaffung von Arbeitsplätzen die Attraktivität und vor allem die Ertragspotenziale der Stadt zu erhöhen. Maßstab für solche Überlegungen in der derzeitigen Haushaltssituation kann aber nur der Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines solchen Unterfangens bei äußerster konservativer Einschätzung aller Aufwands- und Vermarktungsrisiken sein.

Mit dem Haushaltsplan ist mir das am 08.07.2010 vom Rat der Stadt Remscheid beschlossene Haushaltssicherungskonzept („Maßnahmenplan zum Schuldenabbau 2010 – 2015“) vorgelegt worden. Das Konzept beschränkt sich nicht nur auf den Finanzplanungszeitraum bis 2013, sondern geht um zwei Jahre darüber hinaus. Leider kann auch in diesem erweiterten Zeitraum das städtische Defizit nicht vollständig abgebaut werden.

Die strukturellen Entlastungen infolge der HSK-Maßnahmen werden in der Zeit von 2010 bis 2013 bzw. auch über den in 2013 endenden mittelfristigen Finanzplanungszeitraum hinaus mit jährlichen Volumina von rd. 7,9 Mio. € (2010) bis rd. 12,3 Mio. € (2013) bzw. rd. 18,0 Mio. € (2015) beziffert. Durch die Umsetzung des HSK können bis 2013 rund 37,3 Mio. € bzw. bis 2015 rund 70,0 Mio. € an zusätzlichen Liquiditätskrediten vermieden werden.

Zunächst ist grundsätzlich positiv zu vermerken, dass das vorliegende HSK eine grundlegende Fortentwicklung gegenüber den bisherigen Konzepten und damit aus meiner Sicht einen echten Neustart in der Remscheider Haushaltskonsolidierung darstellt.

Auf Grundlage eines von der Verwaltung vorgelegten Maßnahmenkataloges wurde ein breit angelegter Diskurs geführt, der die Beteiligung der Remscheider Bürger unter anderem mittels Internetauftritt und dreier



Bürgerforen sowie Gespräche mit Vertretern von Verbänden, Vereinen und sozialen Einrichtungen umfasste.

Datum: 18.03.2011

Seite 8 von 14

Allerdings führen die auf diese Weise letztlich beschlossenen Konsolidierungsbeiträge von maximal 18-19 Mio. € struktureller Ergebnisverbesserung im Jahr 2015 die Stadt Remscheid bei einem verbleibenden Defizit von ca. 68 Mio. € in 2015 (nach aktuellsten Planungen zum Haushalt 2011/2012) nicht einmal zu einer Annäherung an einen Haushaltsausgleich im Sinne der Gemeindeordnung. Um die bilanzielle Überschuldung ab 2012 abzubauen, müsste die Stadt darüber hinaus noch Überschüsse erzielen.

Das vorgelegte HSK enthält neben einer Fülle betraglich eher untergeordneter Maßnahmen einige Kernelemente, die strukturell bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums jeweils nennenswerte Konsolidierungsbeiträge (> 500 T€) erbringen sollen. Es sind dies im Wesentlichen die Einsparungen im Personalbereich, die Haushaltssperre der Kämmerin, die „Reduzierung der Kassenkreditzinsen durch konsumtive Verbesserungen“, die globale Minderausgabe im Bereich Dezernat 2 (Soziales), die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2012, die Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke und die Reduzierung baulicher und technischer Unterhaltung.

Bei einigen dieser Kernmaßnahmen bestehen jedoch noch Unwägbarkeiten.

Die von der Kämmerin in 2009 erlassene Haushaltssperre sollte ursprünglich ein jährliches Konsolidierungsvolumen von rd. 3,7 Mio. € erbringen, welches infolge unabweisbarer notwendiger Ausgaben auf 3,2 Mio. € gekürzt wurde und nunmehr lediglich mit noch 1,7 Mio. € im HSK abgebildet worden ist.

Die Maßnahme „Reduzierung Kassenkreditzinsen durch konsumtive Verbesserungen“, welche infolge Haushaltsverbesserungen fiktiv er-



sparte Zinsen in Höhe von rd. 1,5 Mio. € in 2013 als Einsparung benennt, stellt im Gegensatz zu den Zinersparnissen aus real erzielten Vermögenserlösen keine eigenständige Maßnahme dar, sondern ergibt sich als Folge der Umsetzung aller anderen HSK-Maßnahmen, ist also selbständig nicht realisierbar.

Die Umsetzung der globalen Minderausgabe im Sozialbereich wird in Anbetracht der bereits eingetretenen Aufwandsentwicklung äußerste Anforderungen an die handelnden Personen stellen.

Schließlich wird die Gewinnausschüttung der Stadtwerke von deren Ertragslage abhängen.

Im Verlauf des Prozesses der Erarbeitung der Konsolidierungspotentiale wurde von mehreren vorgeschlagenen Maßnahmen Abstand genommen, beispielsweise von der Streichung bzw. Reduzierung von Zuschüssen an freie Träger.

Auch ist in mehreren Bereichen (unter anderem im Sportbereich und Vermessungs- / Katasterwesen) die Zusammenfassung von zunächst geplanten Einzelmaßnahmen zu Zielvereinbarungen mit tendenziell geringerem Potential erfolgt.

Von der Reduzierung des Betriebskostenzuschusses für das Teo-Otto-Theater und die Galerie um 5% wurde ebenso abgesehen wie von der zunächst angedachten Schließung des Röntgen-Stadions und des Freibades Eschbachtal. Kompensationsvorschläge oder –überlegungen für die hierdurch entgehenden Konsolidierungsbeiträge, wie in anderen Städten bei der Ratsbefassung mit Konsolidierungskonzepten durchaus üblich, wurden in Remscheid nicht gemacht bzw. angestellt.

Nach wie vor bedarf es bei einer erheblichen Anzahl von bereits in das HSK aufgenommenen Maßnahmen noch der konkreten Bezifferung des jeweils zu erwirtschaftenden Konsolidierungsbeitrages, zumal etliche der



hier betroffenen Maßnahmen als bereits zum Jahresbeginn 2011 umzusetzen gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für die Einspareffekte der aktuellen und beabsichtigten künftigen interkommunalen, insbesondere der Bergischen Kooperation. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch von Interesse sein, zu welchen Ergebnissen die städteübergreifende Entscheidungsvorbereitung zur Umsetzung des Actori-Gutachtens in der Kulturkooperation kommen wird.

Datum: 18.03.2011

Seite 10 von 14

Zusammenfassend ist zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Remscheid festzuhalten, dass es einen qualitativ guten ersten Aufschlag mit grundsätzlich erreichbaren Konsolidierungszielen darstellt, der allerdings quantitativ deutlich hinter dem Erforderlichen zurückbleibt. Dies ist sehr bedauerlich, da aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen (Stärkungspakt Stadtfinanzen, Änderung des § 76 GO NRW) auch für die Stadt Remscheid ein Silberstreif am Horizont zu erkennen ist, was das Wiedererlangen städtischer Handlungsfähigkeit anbelangt. Ich sehe in Remscheid durchaus noch Konsolidierungspotentiale, die es allerdings tabufrei zu heben gilt. Neben den bereits angesprochenen möglichen Ertragssteigerungen sollten für 2011 schnellstmöglich die noch ausstehenden Prüfaufträge erledigt und die noch nicht quantifizierten Maßnahmen mit Zahlen hinterlegt werden. Auch die bislang verworfenen Maßnahmen sollten mit dem Ziel, dem Ausgleich näher zu kommen, ggf. wieder aufgegriffen werden. Unter Umständen können unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements hier Lösungen gefunden werden, Leistungen zu erhalten und gleichzeitig den Haushalt nachhaltig zu entlasten. Beispiele aus anderen Städten zeigen, dass dies durchaus möglich ist. Von daher ist eine Fortschreibung und inhaltliche Weiterentwicklung des Maßnahmeplans zum Schuldenabbau aus hiesiger Sicht zwingend geboten.



Datum: 18.03.2011

Seite 11 von 14

Im vergangenen Jahr hat die Stadt Remscheid die Beratungen über das HSK separat von den Beratungen über den Haushalt geführt. Ich weise darauf hin, dass das Haushaltssicherungskonzept in engem Zusammenhang zu Haushaltsplan und –satzung zu sehen ist, zumal die zum HSK gefassten Beschlüsse in den Haushaltsplan Eingang finden müssen. So kann ich eine Haushaltsprüfung nur vornehmen, wenn mir das HSK bzw. dessen jahresbezogene Fortschreibung vorliegt. Ich rege an, künftig die Beratung und Beschlussfassung über Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept stärker zusammenzuführen. Auch organisatorisch sollten diese beiden Bereiche engstmöglich verzahnt sein.

Die Stadt Remscheid muss darüber hinaus eine unterjährige –möglichst quartalsweise- maßnahmescharfe Überwachung der laufenden HSK-Zielerreichung sicherstellen. Ebenso bitte ich, mich regelmäßig über den Stand der HSK-Umsetzung zu unterrichten. Dies kann durch Übersendung der vorhandenen Controllingberichte geschehen.

Um mir ein umfassendes Bild über die Haushaltssituation der Stadt Remscheid machen zu können, bin ich darüber hinaus auf die zeitnahe Vorlage der jeweiligen Jahresabschlüsse gemäß § 95 GO NRW angewiesen. Die Umstellungsschwierigkeiten, die nicht nur die Stadt Remscheid betreffen, sind mir bekannt. Dennoch bitte ich, die Abschlussarbeiten nunmehr voranzutreiben und mir die noch ausstehenden Abschlüsse nach Feststellung durch den Rat unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass vor dem Hintergrund der weiter akuten und zudem vorverlagerten Überschuldungsbedrohung bis auf Weiteres die mit Verfügung vom 21.10.2009 und Haushaltsverfügung 2009 vom 14.01.2010 getroffenen Hinweise, Beschränkungen und Vor-



lagepflichten im Rahmen der Haushaltsführung vollumfänglich weiter gelten. Dies bedeutet unter anderem:

Datum: 18.03.2011

Seite 12 von 14

- Kreditaufnahmen dürfen nur auf Antrag und nach erfolgter Einzelfallgenehmigung für unabweisbare, pflichtige Investitionen erfolgen.
- Ein Personalausgabenbudget kann nicht gewährt werden; somit sind Beförderungen von Beamten weiterhin nicht gestattet.
- Den städtischen Personalaufwand erhöhende Maßnahmen (u.a. Neueinstellungen, Verlängerungen von befristeten Verträgen, Umsetzung von Angestellten mit daraus resultierenden Höhergruppierungsansprüchen u.ä.) sind nur zur Wahrnehmung pflichtiger Aufgaben nach meiner vorherigen Zustimmung im Einzelfall zulässig.
- Eine Duldung der Übernahme von neuen freiwilligen Leistungen oder der Ausweitung von bereits bestehenden freiwilligen Leistungen kann nicht erfolgen.
- Die Stadt Remscheid darf kommunale Eigenanteile zu Fördermitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union für Maßnahmen, zu deren Durchführung die Stadt nicht verpflichtet ist, ausschließlich dann erbringen, wenn und insoweit die Durchführung der zu fördernden Maßnahme unmittelbar, nachweisbar und zeitnah zu einer Haushaltsverbesserung/-entlastung führt oder die Eigenanteile einschließlich etwaiger Folgekosten von Dritten getragen werden. Im Fall der Bestreitung der kommunalen Eigenanteile durch städtische Beteiligungen darf weder ein (erhöhter) städtischer Zuschussbedarf entstehen, noch dürfen die von den städtischen Beteiligungen ggf. zu leistenden Konsolidierungsbeiträge gefährdet werden.



Werden die kommunalen Eigenanteile für eine Fördermittelgewährung, die nicht pflichtige Maßnahmen zum Gegenstand hat, aus nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG – zur Verfügung stehenden Mitteln, d.h. Investitions-, Schul- und Bildungspauschale, erbracht, wird dies insoweit gestattet, als ansonsten keine Kreditfinanzierung von Pflichtaufgaben erfolgt.

Die Folgekostenproblematik ist auch dann zu beachten, wenn keine kommunalen Eigenanteile erforderlich sein sollten.

- Vermögenserlöse sind ausschließlich zur Schuldentilgung zu verwenden, es sei denn, die Stadt Remscheid kann im Einzelfall nachweisen, dass ein alternatives Vorgehen unmittelbar zu einer Haushaltsentlastung führt. Meine Zustimmung ist hierfür erforderlich.

Als eine von der Überschuldung bedrohte Kommune darf Remscheid generell auch weiterhin nur mit meiner vorherigen Zustimmung Ausbildung anbieten bzw. ausgebildete Nachwuchskräfte übernehmen.

Die bislang getroffenen Vereinbarungen zum Verfahren u.a. für den Personal- und Investitionsbereich (z.B. „Kontingentregelungen“) bleiben hiervon ausgenommen.

Jegliche Anträge auf Genehmigung bzw. Freigabe durch die Bezirksregierung erfordern weiterhin die (Mit-) Zeichnung der Kämmerin bzw. im Falle ihrer Verhinderung von deren Vertreterin bzw. Vertreter im Amt.

Bei sämtlichen Ratsbeschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, die nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechen - dies kann auch die Ablehnung von gebotenen Konsolidierungsmaßnahmen betreffen – bleiben Sie als Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid gehalten, Ihrer Pflicht zur Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW nachzukommen. Auf § 122 Abs. 1 GO NRW wird hingewiesen.



Datum: 18.03.2011

Seite 14 von 14

Ich bitte darum, meine Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anne Lütkes